

Aktenzeichen:

8 RV 154/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 12. April 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am 22.März
1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E l w e r t und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
14. November 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hatte auf Grund des Einsatzwehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes (EWFVG) in Verbindung mit dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) wegen Erkrankung des Zentralnervensystems (multipler Sklerose) Verschrtengeld nach Stufe II und eine Versehrtengeldzulage erhalten (Bescheid vom 20. September 1941). Bei einer Nachuntersuchung im Jahre 1942 waren Bedenken gegen die Richtigkeit der Diagnose multiple Sklerose erhoben und eine Gangstörung festgestellt worden, welche auf die fixierten Beschwerden eines anscheinend im Jahre 1940 durchgemachten rheumatischen Infekts zurückgeführt wurden. Das Versorgungsamt (VersorgA) sah von einer Berichtigung der Krankheitsbezeichnung ab und gewährte durch den Bescheid vom 11. Januar 1943 vom 1. August 1942 an wegen multipler Sklerose die Rente eines Arbeitsverwendungsunfähigen, Verschrtengeld nach Stufe III sowie Versehrtengeldzulage.

Im April 1947 beantragte der Kläger die Gewährung von Versorgung nach dem Bayerischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (BKBLG) wegen multipler Sklerose. Gestützt auf das Ergebnis zahlreicher ärztlicher Untersuchungen und Begutachtungen hat das VersorgA durch den Bescheid vom 25. September 1952 gemäß Art. 30 KELG den Bescheid vom 11. Januar 1943 aufgehoben, weil eine multiple Sklerose nicht vorgelegen habe, und hat den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem KBLG abgelehnt, weil eine rheumatische Erkrankung mit Beteiligung der Ischiasnerven nicht mehr vorliege und der fixierten Gangstörung kein organisch krankhafter Prozeß zugrunde liege, sondern eine abartige seelische Reaktionsweise, für die Versorgung nicht gewährt werde.

Die Berufung des Klägers nach altem Recht ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage

- 3 -



- 3 -

auf das Sozialgericht (SG) übergegangen. Dieses hat das Gutachten Prof. Dr. B===== von der II. Med. Klinik der Universität München vom 13. Februar 1955 eingeholt und hat - hierauf gestützt - die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das auf Grund der Akten erstattete Gutachten des Prof. Dr. J=====, Direktor der II. Med. Universitäts-Klinik und Poliklinik, Hamburg-Eppendorf, vom 10. März 1960 und die gutachtliche Äußerung des Obermedizinalrats Dr. Sch===== vom 21. Oktober 1960 eingeholt. Es hat durch Urteil vom 14. November 1960 auf die Berufung des Klägers unter Aufhebung des Urteils des SG und Abänderung des Bescheides des VersorgA den Beklagten verurteilt, dem Kläger vom 1. Februar 1947 ab Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. zu gewähren. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, der angefochtene Bescheid sei insoweit rechtmäßig, als er gemäß Art. 30 Abs. 4 KBLG die Bescheide auf Grund des EWFVG aufgehoben habe, denn beim Kläger habe eine multiple Sklerose niemals vorgelegen. Jedoch sei die psychogene Gangstörung nach dem Gutachten des Prof. Dr. J===== als Krankheit = Gesundheitsstörung anzusehen und stehe - im Gegensatz zu der Auffassung des Urteils des SG - auch mit dem Wehrdienst in ursächlichem Zusammenhang und zwar im Sinne der wesentlichen Verursachung. Deshalb müsse der angefochtene Bescheid insoweit aufgehoben werden.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 1960 insoweit aufzuheben, als der Beklagte verpflichtet wurde, dem Kläger ab 1. Februar 1947 Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er rügt mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung, weil die Persönlichkeitsstruktur des Klägers und das Vorliegen einer Neuritis im Jahre 1940 nicht ermittelt worden seien. Außerdem habe das LSG den Ursachenbegriff bei der Abwägung der verschiedenen Bedingungen, die zu der Gangstörung geführt hätten, verkannt.

Der Kläger hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (ESG 1, 150).

Das Berufungsgericht ist bei seiner Beurteilung davon ausgegangen, der beim Kläger vorliegenden psychogenen Gangstörung komme Krankheitswert zu. Der Beklagte hat dies bei seiner Rüge einer unzulänglichen Sachaufklärung auch zutreffend berücksichtigt. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Für den Umfang seiner Ermittlungen kommt es darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekannt gewordenen Tatsachen nach einer sachlich-rechtlichen Beurteilung des Streitstoffes als ausreichend ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Nur soweit das Gericht zu dieser Zeit überzeugt gewesen ist, die Entscheidung des Rechtsstreits hänge von bestimmten tatsächlichen Umständen ab, war es verpflichtet, sie aufzuklären. Tatsächliche Umstände, die das Gericht für rechtlich unerheblich hält, braucht es nicht zu erforschen. In § 103



Satz 2 SGG ist deshalb ausdrücklich gesagt, daß das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Es bestimmt im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der materiellen Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind (BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7).

Die Revision hat hier zu Recht geltend gemacht, das Berufungsgericht habe die Krankheit des Klägers nach der Durchnässung zu Beginn des Jahres 1940 nicht als eine Erkrankung des Ischiasnerven ansehen dürfen. Denn für diese Annahme standen ihm keine hinreichenden ärztlichen Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere hat Prof. Dr. Dr. B===== zwar eine allgemeine rheumatische Erkrankung angenommen, eine Ischialgie aber nur als Folge eines Bandscheibenschadens gedeutet. Die in den alten Lazarettpapieren enthaltenen Befunde sind ärztlich als rheumatische Erkrankung nicht abschließend ausgewertet worden. Lediglich ihre Erklärung als ein vorübergehender rheumatischer Infekt ist in den Gutachten des Prof. Dr. R===== enthalten, wobei auch eine chronische Ischiasneuritis mit näherer Begründung ausgeschlossen worden ist. Infolgedessen reicht der Akteninhalt für die Unterstellung des LSG, es habe eine Ischiadicuserkrankung vorgelegen, nicht aus. Somit liegt insoweit der gerügte Verfahrensmangel einer unzureichenden Sachaufklärung vor.

Die gleiche Rüge greift auch durch, soweit das LSG die "besondere Persönlichkeitsstruktur" des Klägers nicht hätte unterstellen dürfen, sondern ermitteln und feststellen müssen. Über die Persönlichkeit des Klägers sind in dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. R===== nur einige allgemeine Bemerkungen enthalten. Prof. Dr. J===== hat hierzu nicht Stellung nehmen können, weil er den Kläger nicht persönlich untersucht hat. Er hat einer persönlichen Untersuchung auch deshalb besonderen Wert beige-



- 6 -

messen, weil nur sie Aufschluß darüber geben könne, ob die psychogene Gangstörung psychotherapeutisch mit Erfolg behandelt werden könne. Infolgedessen hat er über die Persönlichkeit des Klägers keine abschließenden Ausführungen gemacht. Das LSG hätte auch von seiner Auffassung einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sich gedrängt fühlen müssen, die "besondere Persönlichkeitsstruktur" des Klägers zu ermitteln und festzustellen.

Da diese gerügten Mängel des Verfahrens vorliegen, brauchte nicht mehr erörtert zu werden, ob auch die Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zu Recht geltend gemacht ist. Die Revision ist demgemäß statthaft. Sie ist auch begründet, denn es besteht die Möglichkeit, daß das angefochtene Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht an den gerügten Mängeln gelitten hätte (BSG 2, 197).

Eine Entscheidung des Rechtsstreits durch den Senat ist nicht möglich, weil noch Ermittlungen angestellt werden müssen, deren Vornahme dem Revisionsgericht verwehrt ist. Infolgedessen war die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird zunächst feststellen müssen, ob eine Schädigung im Sinne des Art. 1 KBLG, § 1 BVG vorliegt. Insoweit hat das Berufungsgericht bisher eine Durchnässung und Erkältung als Moldefahrer im Jahre 1939 festgestellt. Es wird nunmehr zu prüfen haben, ob hierdurch ein akuter rheumatischer Schub und eine Ischialgie hervorgerufen worden sind. Bisher ist dies zwar unterstellt, aber - wie bereits dargelegt - nicht wirksam festgestellt worden. Sodann wird das Berufungsgericht die "besondere Persönlichkeitsstruktur" des Klägers feststellen und - hierauf fußend - neu über den ursächlichen Zusammenhang einer etwa infolge der Durchnässung und Erkältung aufgetretenen Erkrankung mit der psychogenen Gangstörung zu entscheiden haben. Dabei wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

- 7 -

es prüfen müssen, ob der Beklagte in der Revisionsbegründung zu Recht ausgeführt hat, daß in der angefochtenen Entscheidung insoweit Umstände herangezogen sind, welche zeitlich später als die Entstehung der psychogenen Gangstörung liegen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)